

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

M 05 III

Satzung
über die Heranziehung zu
Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 04.01.2000

- einschließlich I. - V. Nachtrag vom 04.01.2000
- einschließlich VI. Nachtrag vom 23.03.2000
- einschließlich VII. Nachtrag vom 20.12.2001
- einschließlich VIII. Nachtrag vom 19.12.2002
- einschließlich IX. Nachtrag vom 19.12.2003
- einschließlich X. Nachtrag vom 23.12.2004
- einschließlich XI. Nachtrag vom 19.12.2005
- einschließlich XII. Nachtrag vom 20.12.2006
- einschließlich XIII. Nachtrag vom 19.12.2007
- einschließlich XIV. Nachtrag vom 17.12.2008
- einschließlich XV. Nachtrag vom 17.12.2010
- einschließlich XVI. Nachtrag vom 05.12.2012

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 04.01.2000.....	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Bemessungsgrundlage.....	4
§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe.....	4
§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung.....	6
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr	6
§ 7 Härtefälle	6
§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	6
§ 9 Inkrafttreten	7
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW.....	7
Bekanntmachungsanordnung:.....	7

Rechtsgrundlage

Auf Grund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1991 (GV.NW.S 214), der §§ 5 und 9 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 14. Januar 1992 (GV.NW. 1992 S 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1993 (GV NW 1993 S. 887), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB 1987 NW) vom 06. Oktober 1987 (GV.NW.S. 342) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes.¹ Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, Campingplatzbesitzer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht auf den neuen Grundstückseigentümer mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats über. Unterbleibt die Mitteilung nach § 16 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf die Eigentumsübertragung folgenden Kalendermonat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

¹ geändert durch XVI. Nachtrag vom 05.12.2012, In Kraft getreten am 01.01.2013

§ 3 Bemessungsgrundlage²

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist:
- a) für die Entsorgung von Rest- und Wertstoffbehältern aus Haushaltungen und Gewerbe, das Service-Entgelt und 30 % der Kosten gemäß § 3 Abs. 2 (ausgenommen Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung (Grundgebühr);
 - b) für die Entsorgung der Restmüll- und Wertstoffbehältern aus Haushaltungen und Gewerbe 70 % gemäß § 3 Abs. 2 (ausgenommen Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung (Leistungsgebühr);
 - c) für die Abfallentsorgung von kompostierbaren Abfällen aus Haushaltungen und Gewerbe gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung das aufgestellte Volumen des braunen Bioabfallbehälters (Querfinanzierung nach § 9 Abs. 2 LAbfG);
 - d) für 70 % der Kosten für die Entsorgung von Altpapier gemäß § 4 Abs. 2 Bst. c) der Abfallentsorgungssatzung das für das Grundstück bereitgestellte Volumen des grünen Wertstoffbehälters (Leistungsgebühr);
 - e) für die Abfallentsorgung vom kompostierbaren Abfällen gem. § 4 Abs. 2 Bst. d) der Abfallentsorgungssatzung für das Grundstück bereitgestellte Volumen des braunen Bioabfallbehälters (Querfinanzierung nach § 9 Abs. 2 LAbfG);
 - f) für die Abfallentsorgung von hausmüllähnlichen Abfällen von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung die Art, Größe und Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter.
- (2) Veränderungen im Laufe des Veranlagungsjahres werden vom Beginn des auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- (3) Die Gemeinde kann für die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren Vorausleistungsbescheide erteilen.
- (4) Die Gemeinde kann im Laufe eines Veranlagungsjahres Nachtragssatzungen beschließen, die Gebührenerhöhungen beinhalten, wenn sich während des Veranlagungszeitraumes herausstellt, dass Kostenerhöhungen eingetreten sind, die bei Aufstellung der Gebührenkalkulation nicht bekannt waren oder nicht erkannt werden konnten.
-

§ 4 Gebührenart und Gebührenhöhe³⁴

- ⁵(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

² § 3 Abs. 1 Buchst. a) bis c) geändert durch XII. Nachtrag vom 20.12.2006

³ geändert durch XIV. Nachtrag vom 17.12.2008

⁴ § 4 Abs 1 bis einschl. Abs. 3 geändert durch XV. Nachtrag vom 17.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011.

⁵ § 4 Abs. 1 – 3 und 5 – 6 geändert durch XVI. Nachtrag vom 05.12.2012, In Kraft getreten am 01.01.2013

SATZUNG
 ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
 VOM 04.01.2000

a) Grundgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	67,90 €
b) Grundgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	67,62 €
c) Grundgebühr je 180 l und 240 l-Restmüllgefäß (grau)	69,19 €
d) Grundgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau)	104,89 €
e) Leistungsgebühr für das mit einer Person bewohnte Grundstück, sofern ein 80 l-Restmüllgefäß (grau) genutzt wird	25,70 €
f) Leistungsgebühr je 80 l-Restmüllgefäß (grau)	68,90 €
g) Leistungsgebühr je 120 l-Restmüllgefäß (grau)	103,38 €
h) Leistungsgebühr je 180 l-Restmüllgefäß (grau)	155,21 €
i) Leistungsgebühr je 240 l-Restmüllgefäß (grau)	206,81 €
j) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 4-wöchentliche Entleerung	946,91 €
k) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) 2-wöchentliche Entleerung	1893,71 €
l) Leistungsgebühr je 1.100 l-Restmüllgefäß (grau) wöchentliche Entleerung	3786,71 €

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. a) und b) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Grundgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	11,40 €
b) Grundgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	70,92 €
c) Leistungsgebühr je 240 l-Wertstoffgefäß (grün)	2,40 €
d) Leistungsgebühr je 1.100 l-Wertstoffgefäß (grün)	13,08 €

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten oder diesen gleichgestellten Grundstücken i.S. von § 3 Abs. 1 Bst. c) dieser Satzung betragen jährlich:

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	84,00 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	126,00 €

- (4) Die Gebühr für das Einsammeln von Abfällen von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 2 Bst. f) der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

Für den Restmüllsack	4,00 €
Für den Biosack	1,50 €
Für den Windelsack	2,00 €

- (5) Die Benutzungsgebühren für das separate Einsammeln von Sperrmüll je 3 m³ 80,00 €

Die Gebühr muss im Voraus auf ein Konto der Gemeinde Lindlar entrichtet sein.

SATZUNG
ÜBER DIE HERANZIEHUNG ZU GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
VOM 04.01.2000

- (6) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 35,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern in dem Gebührenbescheid keine anderen Fälligkeitstermine genannt sind.

§ 7 Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in außergewöhnlichen Härtefällen die Gebühren zu ermäßigen

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW.S. 47,68) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gelten die §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW.S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Lindlar vom 19.12.1991 und die dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft. Der XVI. Nachtrag vom 05.12.2012 tritt ab dem 01.01.2013 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Absatz 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 04.01.2000

Konrad Heimes
Bürgermeister